

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweyter Abschnitt. Von den Haab und Gut der Weiber. Das Leibgedinge, die Morgengabe, und die Mitgift. Die Mittheilung der Erbfolge, und des Erbrechts an die Weiber. Die Verfeinerung der Sitten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Der Zweck und der Geist dieses Systems waren Nationalvertheidigung, und häusliche Unabhängigkeit. Indem es den Bürger und Einwohner aufforderte, sein Eigenthum zu vertheidigen, und seine Ruhe zu sichern, setzte es zugleich dem Despotismus Gränzen. Es entsprang aus der Freyheit, und beförderte die Freyheit. Die Macht des Oberherrn wurde durch die Häuptlinge eingeschränkt, die einen ordentlichen Stand des Adels ausmachten; und die Aristokratie, oder die Macht der Häuptlinge, wurde durch ihre Gefährten und Vasallen im Zaume gehalten, die, da sie die Größe jener ausmachten, in Erwägung gezogen werden mußten. Der Anführer, der seine Gefährten bedrückte, zerstörte seine eigene Macht. Denn ihre Zahl und ihre Zuneigung war es, die ihn seinem Fürsten und seinen Mitansführern fürchterlich machten.

Auf diese Art, denke ich, von dem Ursprung der fürstlichen Kammergüter, und der Allodialbesitzungen; von dem Ursprung der Lehnen; (10) und von dem Geist, der sie, im frühesten Zeitalter, belebte, Rechenschaft gegeben zu haben. Und aus dieser kurzen Entwickelung wird man sich, zur Gnüge, eine allgemeine Vorstellung von dem Zustand der Ländereyen, unter den barbarischen Völkerschaften, bey ihren Eroberungen, machen können.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Haab und Gut der Weiber. Das Leibgedinge, die Morgengabe, und die Mitgift.

Die Mittheilung der Erbfolge, und des Erbrechts an die Weiber. Die Verfeinerung der Sitten.

Nachdem ich das Eigenthum der Männer auseinander gesetzt, kommt es mir zu, von dem Vermögen der

der Weiber zu handeln. Ich habe bemerkt, daß, unter den alten Deutschen, (und es ist zu vermuthen, daß eben dieses der Fall bey jeder rohen Völkerschaft gewesen,) das Eigenthum dem Stamme, oder der Nation zugetheilt wurde. Jedem einzelnen Gliede wurde sein Antheil Getreide von der Obrigkeit zugetheilt, und zwar, nach Maaßgabe der Größe seiner Familie, der Grade seines Verdienstes, und der Wichtigkeit seiner Dienstleistungen. Folglich konnte der Deutsche aus Ländereyen keine Quelle von Einfluß machen. Sein Haupt- und fast sein einziger Reichthum bestand in Vieh; (1) und Krieg und Gewaltthätigkeit verschafften, in diesen rohen und frühen Zeitaltern, den Mächtigen die Mittel zur Gastfreyheit, und zur Pracht. Sie versammelten ihre Gefährten, fielen in die benachbarten Völkerschaften ein, und plünderten sie; und ihre Staatsverfassung hielt sie nicht von Gewohnheiten ab, die den militarischen Tugenden so günstig waren.

Es ist augenscheinlich, daß, unter diesen Umständen, die Weiber kein eigenthümliches Vermögen besitzen konnten. (2) Sie hatten weder Land, noch Vieh; und durften keinen Antheil an der Beute fordern, die durch Räubereyen und Plünderungen gemacht worden war. So lange sie in jungfräulichem Stande blieben, lebten sie folglich in den Familien, von welchen sie abstammten; (3) und wenn sie, durch Verheyrathung, in andre kamen, so waren ihre Männer verbunden, für ihren Unterhalt zu sorgen. Hieraus entstand der Gebrauch, dessen Tacitus erwähnt: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert*. Bey dem Tode des Mannes, erhielt die Frau diese Versorgung; und der Zweck dieser Einrichtung war, sie gleich unabhängig von dem Hause, das sie verlassen, und von dem, in welches sie sich verheyrathet hatte, zu machen. (4)

Diese

Diese Versorgung bestand, ohne Zweifel, in beweglichen Gütern; und, wahrscheinlich, hatte sie, sogar nach den Eroberungen der Deutschen, anfänglich noch eben diese Gestalt. Aber als Zeit, Verfeinerung und Nothwendigkeit die Barbaren den Gebrauch der Reichthümer gelehrt hatten, und einzelne Glieder der Völkerschaft ihren Stolz in dem Erwerb von Ländereyen suchten, gewann diese Versorgung einen größern Umfang. Und, wie den Weibern eine Aussicht auf eigenthümliche Besitzungen sich öffnete, erlangten sie ein Ansehen, das sie vorher nicht kannten, und das für die Gesellschaft eben so wichtige Folgen, als für sie selbst hatte.

Das Leibgedinge fieng an, in Geld und in Ländereyen zu bestehen. Es wurde aus eigenthümlich erworbenem Vermögen, aus Allodialbesitzungen, oder aus Lehnsgütern gezogen. Die Witwe behielt es auf Lebenszeit; und nach ihrem Tode, fiel es den Erben des Mannes wieder zu. Gewöhnlich wurde es durch eine Verschreibung des letztern ausgemittelt; an einigen Orten hieng es von der Willkühr des Herkommens ab; zuweilen entschieden es gewisse Feyerlichkeiten, die aus der eigenthümlichen Lage der Verheiratheten entstanden. (5) Und, wenn keine Verschreibung sich fand, wo eingeführter Gebrauch nicht herrschte, und besondere Umstände nicht Statt hatten, da war es durch allgemein angenommene Gesetze bestimmt. (6)

Auch war es nicht Leibgedinge allein, was die Frau von ihrem Manne erhielt. Den Morgen nach der Verheirathung machte er ihr ein Geschenk, das, nach Maaßgabe seiner Freygebigkeit und seines Reichthums, in mehr oder weniger bestand. Dieses Geschenk ist unter dem Namen, Morgengabe, bekannt. (7) Es war das volle Eigenthum der Frau; sie konnte, während ihrem Leben, es verschenken; es ihren Erben überlassen,

lassen, oder damit, durch Vermächtnisse, schalten und walten. (8)

Sobald man die Vortheile eigenthümlicher Besitze aus der Erfahrung kannte, mußten eifrige Bewerbungen darum entstehen. Wie Leibgedinge und Morgengabe ein Vorzug der Frauen wurden, so lernte das Mägdechen die Nothwendigkeit von Eigenthum einsehen, und wünschen. Die Eltern mußten, zum Zeugniß ihrer Liebe, die Hoffnungen der Tochter dazu aufmuntern, und der Vater sie, seinen Reichthümern und seinen Würden gemäß, zu verheyrathen suchen. Der verfeinerte Umgang, und die immer zunehmenden Ueppigkeiten der Gesellschaft erforderten diese Vorsorge. Die Frau mußte dem Manne eine Mitgift oder einen Brautsehaß zubringen. Die Töchter der Deutschen wurden mit eigenthümlichem Haab und Gut, wovon sie zu den Zeiten des Tacitus nichts wußten, bekannt; und Reichthum, vereint mit der Schönheit und dem Wiß des weiblichen Geschlechts, trugen dazu bey, seine Herrschaft sicherer und größerer zu machen.

Zwar kann der Gebrauch weiblicher Aussteuer, in der That, bis zu einem frühen Zeitpunkt in den Gesetzen der deutschen und celtischen Völkerschaften aufgefunden werden. (9) Das Geschenk von der Braut, so einfach und gering es in seinem Ursprung war, wurde zusammengesetzter und größer. Es hielt mit Ueppigkeit und Ueberfluß Schritt. Das Leibgedinge, das zuvor hauptsächlich von dem Willen des Mannes abhing, wurde nun der förmliche Gegenstand von Ehepacten und Verträgen. Die Braut hatte das Recht, über ihre Ansprüche, Vergleiche zu treffen. Die Reichthümer, die sie mitbrachte, und ihr Rang, wurden reiflich in Erwägung gezogen; und Gegenverschreibungen, nach Maaßgabe derselben, gemacht. (10)

Die

Die Aussteuer der Tochter bestand, gleich dem Leibgedinge und der Morgengabe, ursprünglich in beweglichen Gütern, und hernach in Gelde. In noch spätern Zeiten bestand sie in Ländereyen. Aber es versteht sich, daß der Vater anfänglich ihr keine, als solche, mitgeben konnte, die zu seinen eigenthümlichen Besitzungen gehörten, die frey, oder allodial waren. Leben konnten anfänglich nicht durch Weiber inne gehabt werden. Der Lehnssträger war zu Waffendiensten verpflichtet. Schon ihre Zulassung zu Allodialgütern war eine Abweichung von dem Geiste des alten Herkommens der Barbaren; und die Weiber erhielten diese Freyheit, nur damals, als die Vorrechte von eigenthümlichen Besitzungen anfiengen sich zu entwickeln. Von der Zeit an konnten sie eigenes Haab und Gut, oder ein Allodialeigenthum, durch Schenkung oder Testament überkommen. Aber, nach den Gesetzen der regelmäßigen Erbfolge, fiel es eigentlich auf die Söhne, und, diesen Gesetzen gemäß, erbten sie es nur, wenn keine Söhne da waren, oder ausstarben. (11) Die Mittheilung dieser Privilegien war indessen ein mächtiger Zuwachs ihrer Wichtigkeit, und leitete zu noch größern Vorzügen.

Das Recht, durch Gabe, Geschenk, oder Vermächtniß, Allodialgüter zu besitzen, und, auf den Fall des Mangels männlicher Erben, oder ihres Absterbens, durch Erbfolge dazu zu gelangen, führte den Begriff ihrer Zulassung zu Lehngütern herben, und näherte diesen Begriff. Als die ursprüngliche Rohigkeit der barbarischen Völkerschaften allmähligten Verfeinerungen nachgab, als die Sitten sanft, und die Künste des Friedens getrieben wurden, vergrößerte sich der Hang, das Einkommen der Weiber zu vermehren, und ihr Vergnügen zu erhöhen. Wenn sie gleich nicht mit zu Felde ziehen,
und,

und, an der Spitze ihrer Lehnanne, fechten konnten, so waren doch diese Aemter, durch Stellvertreter, zu besetzen. Ein bewährter Krieger konnte, für den weiblichen Besitzer eines Lehens, die militärischen Dienste, zu welchen die Besitzerin verbunden war, verrichten. Allmählig erkannte man dem weiblichen Geschlechte das Recht der Erbfolge in Lehngütern zu; und, wenn es einmal damit belehnt war, konnte es alle bürgerliche Rechte desselben handhaben. Ob die Lehnsfrau gleich den Kriegsdienst vertreten ließ, war sie doch aller Vorzüge und Ehren desselben theilhaftig. Die Weiber konnten nicht allein in Ritterlehen Gerichtshöfe halten, und der Justizpflege vorstehen, sondern auch in hohen **Mann-**Lehen; folglich gehörten sie auch mit zur Versammlung der Edeln des Volks; wurden in den großen Staatszusammenkünften dieser Völkerschaften, zu den Berathschlagungen gezogen; hatten das Recht, ihre Stimme zu geben, und Urtheil zu sprechen. Weder die militärischen Dienste, die an jedes Lehen gebunden waren, noch die Verbindlichkeit, den Versammlungen der Ersten des Volks, oder dem Reichshofe beizuwohnen, die den hohen Männern zukam, vermochten den Fortgang weiblicher Beförderungen aufzuhalten. Ihre natürliche Schwachheit, die allen ihren übrigen Reizen so viel Stärke giebt, nöthigte sie, die erstere Pflicht durch Abgeordnete verwalten zu lassen; der letztern standen sie, lange Zeit, in Person vor. (12)

Von dem Augenblick an, da die Barbaren in den römischen Gebieten sich niedergelassen hatten, erhielten die Weiber größere Vorzüge. Die Unterordnungen des Ranges, die vorher, hauptsächlich durch Verdienst, waren bestimmt worden, wurden nun durch Reichthum und eigenthümliche Befügungen entschieden. Arten von entferntem und ehrfurchtsvollem Betragen wurden erfunden;

den; neue Vorstellungen von Würde und Niedrigkeit Gång und Gebe. Zierlichkeit und Ueppigkeit faßten Wurzel. Der Umfang, und die, in neu errichteten Königreichen nothwendige Ordnung, machten die Männer mehr einheimisch. Sie waren weniger beschäftigt mit dem öffentlichen Wesen, und so zog das weibliche Geschlecht weit stärker ihre Aufmerksamkeit und ihre Achtung auf sich. Sie näherten sich ihnen mit größerer Ehrerbietung; sie bewarben sich um sie mit einer Unverdroffenheit, die zärtlicher und ängstlicher war. Die Weiber hingegen wurden eitler, munterer, und reizender. Die Kunst, zu gefallen und zu erobern, fieng an in ihnen sich zu entwickeln. Sie verloren etwas von der Kühnheit, und der Wildheit, die sie vorher charakterisirte. Sie strebten nach Zartheit, und sogar nach Schwäche. Ihre Erziehung wurde ein Gegenstand größerer Aufmerksamkeit und Sorge. Ein feineres Gefühl von Schönheit entstand. Sie gaben alle Beschäftigungen auf, die ihrer Gestalt hätten schaden, und ihren Körper entstellen können. Ihre Phantasie begann, auf Puz und Zierrathe zu denken. (13) Sie konnten weniger beobachtet werden. Empfindung und Einbildungskraft erhielten einen größern Spielraum. Mehr Zurückhaltung mischte sich in den Umgang beyder Geschlechter. Die Ehrbarkeit wurde geschwinder beunruhigt. (14) Galanterie entwickelte sich in all ihren Gestalten, und mit all ihren Reizen.

Aber, ehe ich die Achtung, zu welcher sie gelangten, mit Genauigkeit darstellen, und den Glanz, welchen die Feudalgenossenschaft um sie verbreitete, recht scheinbar machen kann, muß ich mich nach der Ausbähnung der Lehnseinrichtungen, und nach den Quellen des Ritterwesens zurück wenden. Lehen und Ritterstand wirkten eins auf das andere. Die Feudalverbindungen gaben

C

dem